



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

öffentlich  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich I - Innere Verwaltung /Holland	18.01.2010	I.	019   2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	11.02.2010	ΛΛ
RAT	18.02.2010	

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
<b>Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten</b>
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den vorliegenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
RAT							

### Sachbericht zur Vorlage

In der Verwaltungsausschusssitzung am 10.12.2009 wurde unter TOP 23 „Änderung der Geschäftsordnung; hier: Antrag der CDU/FDP-Gruppe“ „Anträge zur Tagesordnung“ u.a auch die Problematik der Regelungen für die Behindertenbeauftragte hinsichtlich der Zusendung von Einladungen und ihre Behandlungen während der Sitzungen angesprochen und folgender

**Beschluss** gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Satzung der Behindertenbeauftragten mit einzufügen, dass die Behindertenbeauftragte zu jeder Ratssitzung und den Fachausschusssitzungen die Einladungen erhält. Auch sollte darin mit aufgenommen werden, dass ihr auf Verlangen während der Sitzung das Wort zu erteilen ist.

(Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Ein entsprechender 1. Nachtrag, in dem die o.a. Punkte aufgenommen sind, ist als Anlage beigefügt.

#### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt:  Ja  Nein

Behindertenbelange werden berührt:  Ja  Nein

Finanzielle Auswirkungen -keine-

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			
Die Haushaltsmittel stehen	stehen nicht	stehen teilweise	zur Verfügung

**1. Nachtrag zur Satzung  
der Gemeinde Kalefeld  
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes  
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten vom 11. Juni 2009 beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 „Aufgaben“ wird um folgende Absatz 5. ergänzt:**

- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält die Einladungen zu den Ratssitzungen sowie zu allen Fachausschusssitzungen.

**§ 2**

**§ 4 „Befugnisse“ erhält folgende Fassung:**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige Sprechstunden anbieten. Sie/Er soll von der Verwaltung bei der Erarbeitung bzw. Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen Belange von Behinderten betroffen sein könnten, einbezogen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Auf Verlangen der/des Behindertenbeauftragten ist ihr/ihm während einer Ratssitzung bzw. einer Fachausschusssitzung das Wort zu erteilen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 18.02.2010

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)  
Bürgermeister